

1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen gemäß NiSV¹ Fachkunde und der Fachkunderichtlinie des BMUV² durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH.

2 Zulassung zur Prüfung

Folgende Voraussetzungen zur Prüfungszulassung müssen gegeben sein:

- I. Die Person muss bei der *Zertifizierungsstelle* pro Fachkundemodul einen Antrag auf Teilnahme an die zur Zertifizierung notwendige Prüfung stellen und pro Fachkundemodul eine Prüfungsgebühr gemäß Gebührenordnung³ entrichten. Der Antrag kann von der Website⁴ heruntergeladen werden.
- II. Die Person muss an Schulungen zu den angestrebten Zertifizierungen bei einem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüften und anerkannten Schulungsträger teilgenommen haben und muss dies belegen können (Schulungsnachweise)
- III. Dem Antrag hinterlegte Daten und Dokumente halten den Kriterien unter 3.1 I.) Zertifizierungsprogramm stand.

Außerdem gilt für die Fachkundegruppen Laser/intensive Lichtquellen, Ultraschall, EMF-K und EMF-S zu kosmetischen Zwecken ist zusätzlich der Schulungsnachweis "Grundlagen der Haut und ihre Anhangsgebilde" (GK) notwendig, wenn der/ die Teilnehmer*in nicht über eine 5-jährige Berufspraxis in der Kosmetik bis zum 5.12.2021 verfügt, eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum/zur Kosmetiker*in hat, staatlich geprüfte/geprüfter Kosmetiker*in ist oder eine erfolgreiche Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe besitzt. Kann einer der aufgeführten Nachweise erbracht werden, entfällt die Notwendigkeit zum Nachweis des Moduls GK.

Alle eingereichten Unterlagen werden in einem Zulassungsverfahren eingehend von der Fachabteilung geprüft. Eine Zulassung oder Ablehnung zu einer oder mehreren Prüfungen erfolgt schriftlich.

¹ „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: „Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)“, Kapitel 4.5 in der Neufassung vom 27.02.2024

³ Siehe Dokument: Gebührenordnung.pdf unter <https://nismv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihr-nismv-zertifikat/#unsere-preise>

⁴ <https://nismv-zertifizierungsgesellschaft.de/ihr-nismv-zertifikat/#ihre-anmeldung-zur-zertifikatsprufung>

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe	Ablageort Aktuell
1.0	1	05.11.2024	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht	06. Prüfungen\Prüfungsordnung

3 Prüfungsdurchführung

a. Prüfmittel / Prüfungsfragen:

Die Prüfungsfragen werden pro Fachkundemodul nach einem Gewichtungsschlüssel erstellt, der sich an den durchgeführten Lerneinheiten und den jeweils dort behandelten Themen orientiert. Diese Gewichtung spiegelt sich in jedem Prüfbogen der jeweiligen Fachkundemodulprüfung wider. Der Gewichtungsschlüssel kann bei der NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH schriftlich unter: pruefung@nsv-zertifizierungsgesellschaft.de unter Angabe von Vornamen, Namen, Prüfungsmodul und Prüfungstermin und -ort bei der Fachabteilung erfragt werden.

b. Prüfungsaufbau pro Fachkundemodul

Eine Fachkundeprüfung setzt sich aus geschlossenen Fragen und offenen Fragen zusammen. Geschlossene Fragen sind durch Multiple Choice (MC) Fragen umgesetzt. Hier werden 5 Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wovon aber nur eine Antwortmöglichkeit korrekt ist. Für jede korrekt beantwortete Frage gibt es einen Punkt. Geschlossene Fragen müssen stichwortartig oder in vollständigen Sätzen, verständlich und leserlich formuliert werden. Nicht verständlich formulierte oder unleserliche Antworten können nicht gewertet werden. Für jede korrekt beantwortete offene Frage gibt es maximal 3 Punkte.

Erstzertifizierung:

Thema	Modul GK	Modul OS	Modul EMFK	Modul EMS	Modul US
Anzahl MC Fragen	30	45	30	15	30
Anzahl offene Fragen	4	6	4	2	4

Rezertifizierung:

	Module AOS	Module AEK	Modul AES	Module AUS
Multiple Choice (MC)	20	12	12	12

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe	Ablageort Aktuell
1.0	1	05.11.2024	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht	06. Prüfungen\Prüfungsordnung

c. Prüfungsdauer:

Die Dauer der Prüfungen wird in Lerneinheiten (LE) vorgegeben. Eine LE = 45 Minuten

Erstzertifizierung:

	Modul GK:	Modul OS:	Modul EMFK	Modul EMS	Modul US
Dauer der Prüfung in Lerneinheiten*	2 LE	3 LE	2 LE	1 LE	2 LE

Rezertifizierung:

	Modul GK:	Modul OS:	Modul EMFK	Modul EMS	Modul US
Dauer der Prüfung in Lerneinheiten*		1 LE	1 LE	1 LE	1 LE

d. Prüfungsaufsicht / Prüfungsdurchführung:

Prüfungsaufsichten der NiSV-DI Zertifizierungsgesellschaft mbH werden durch von ihrem autorisierten Personal durchgeführt.

Bei Einlass in die Prüfungsräume wird zunächst durch die Prüfungsaufsicht die Identität der Kandidat*innen festgestellt und mit einer Teilnehmerliste abgeglichen. Jeder/jedem Teilnehmer*in wird ein Platz zugewiesen. Pro Tisch soll jeweils ein Person Platz finden. Die Tische befinden sich jeweils in einem Mindestabstand von 1m zueinander, so dass Fluchtwege geschaffen werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Taschen, Jacken o.ä. müssen jeweils von den Tischen und den Fluchtwegen entfernt werden. Ebenso dürfen keine Handys oder andere Gerätschaften auf oder unter dem Tisch / auf einem Nachbarstuhl positioniert werden. Auf dem Tisch liegt nur ein Stift.

Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfbogen ausgeteilt. Jedem Prüfbogen liegt ein Lösungsbogen bei.

Auf jedem Prüfbogen befindet sich ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung, der von jedem/jeder Teilnehmer*in durchgelesen werden muss. Es können Fragen bis zum Prüfungsbeginn hierzu gestellt werden.

Auf den Lösungsbögen müssen jeweils die Antworten aus den Fragebögen beantwortet werden. Beantwortete Fragen, die sich auf einem Fragebogen befinden, können nicht gewertet werden. Jeder Fragebogen muss unterschrieben abgegeben werden.

Die Prüfungsaufsicht liest vor Prüfungsbeginn den Auszug aus der Prüfungsordnung vor. Es können Fragen hierzu direkt im Anschluss gestellt werden. Anschließend vermerkt die Prüfungsaufsicht die Uhrzeit und die Prüfung beginnt.

Sollte ein/eine Prüfungsteilnehmer*in vorzeitig die Prüfung beenden, muss sie bei Verlassen des Raumes den unterschriebenen Fragebogen und den Lösungsbogen bei der Prüfungsaufsicht abgeben, sowie Jacken, Taschen, Handy, etc. im Raum zurücklassen und den Raum erst wieder bei Prüfungsende wieder betreten. Gespräche während der Prüfung sind strikt untersagt und

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe	Ablageort Aktuell
1.0	1	05.11.2024	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht	06. Prüfungen\Prüfungsordnung

werden als Täuschungsversuch gewertet, was zur direkten Abgabe der Prüfungsunterlagen führt. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „Nicht bestanden“ gewertet.

Es ist strengstens untersagt Aufzeichnungen in jedweder Form von den Prüfungen oder den Prüfungsunterlagen anzufertigen. Die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH behält sich vor, Zuwiderhandlungen strafrechtlich zu verfolgen.

4 Prüfungswiederholung

Die Wiederholung der Prüfung ist für jedes Modul zulässig. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten durch die NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH geplanten Termin gegen erneute Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgen.

5 Umgang mit Störenden

Störungen, wie bspw. Gespräche während der Prüfung sind strikt untersagt und werden als Täuschungsversuch gewertet, was zur direkten Abgabe der Prüfungsunterlagen führt. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „Nicht bestanden“ gewertet.

6 Ahndung von Täuschungsversuchen / Aussetzung / Zurückziehung der Zertifizierung

- a. Täuschungsversuche während der Prüfung führen zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfungsunterlagen sind dann sofort abzugeben und die Prüfung wird mit „Nicht bestanden“ gewertet.
- b. Nachträgliches Bekanntwerden eines Betrugsversuches während einer bestandenen Zertifizierungsprüfung führt zu einer Aberkennung des „Bestanden“ Status und zu einer Zurückziehung eines bereits erteilten Zertifikats / einer bereits erteilten Zertifizierung.
- c. Nachträgliches Bekanntwerden von Betrugsversuchen während des Prüfungszulassungsverfahrens (z.B. durch Einreichung gefälschter Dokumente, etc.) führt zu einer Zurückziehung eines bereits erteilten Zertifikats / einer bereits erteilten Zertifizierung.
- d. Nachträgliches Bekanntwerden ungültiger Prüfungszulassungsvoraussetzungen (z.B. ungültige Dokumente) führt zu einer Zurückziehung eines bereits erteilten Zertifikats / einer bereits erteilten Zertifizierung

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe	Ablageort Aktuell
1.0	1	05.11.2024	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht	06. Prüfungen\Prüfungsordnung

7 Umgang mit entschuldigtem und unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung

Liegt ein entschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung vor, so kann die zu prüfende Person die Prüfung zum nächsten, durch NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH benannten Termin nachholen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung mit „Nicht bestanden“ bewertet.

Ein wichtiger Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

8 Rücktritt von der Prüfung

Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor der Prüfung durch eine schriftlich begründete Erklärung zurücktreten. Ein nachträglicher Rücktritt kann nicht erfolgen.

In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine telefonische Rücktrittserklärung wird nicht akzeptiert!

9 Zustandekommen der Prüfungsbewertung

Die Bewertung der Prüfung findet durch eine Prüfer*in statt. Diese bewertet die MC Fragen nach einem Standardverfahren und die offenen Fragen im Rahmen ihrer fachlichen Qualifikation, bzw. durch Vorgaben aus Musterantworten.

10 Einsprüche gegen das Ergebnis

Einsprüche gegen das Ergebnis der Prüfung sind bei der NiSV-DL Zertifizierungsgesellschaft mbH schriftlich, mit Angabe des Widerspruchsgrundes, einzureichen. Dies kann über die Website unter: <https://nisv-zertifizierungsgesellschaft.de/kontakt/#beschwerden-einspruch> geschehen.

Eine Entscheidung nach eingehender Prüfung über die Zulässigkeit des Widerspruchs trifft das Prüfungsgremium. Das Ergebnis hierüber wird dem Einspruchsführer / der Einspruchsführer:in schriftlich zugestellt.

11 Dokumentation der Prüfung

Die Dokumentation der Prüfungen erfolgt in Form von vorgefertigten Checklisten und Teilnehmerlisten durch die Tätigkeiten der Prüfungsaufsicht., der Prüfungsvorbereitungen, der Prüfungsnachbereitungen und der Zertifizierungsentscheidungen. Jede Dokumentation wird von beiden zuständigen Personen gegengezeichnet. Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre. Die Aufbewahrung erfolgt an einem gesicherten Aufbewahrungsort.

12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 05.11.2024 in Kraft.

Version	Klasse	Gültig ab	Ersteller	Freigabe	Ablageort Aktuell
1.0	1	05.11.2024	Dirk Lambrecht	Imane Lambrecht	06. Prüfungen\Prüfungsordnung